KA-„Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe - Oststadt
Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	Die VBK begrüßen die Planung. Durch den Gemeinderatsbeschluss zum Nahverkehrsplan 2026 des KVV vom 28.04.2026 liegt mittlerweile ein entsprechender politischer Beschluss für die Freihaltetrasse (vgl. Kapitel 7.2.2.) zur Erschließung des Plangebietes mittels Tram vor. Wir bitten daher erneut um die textliche Ergänzung der Freihaltetrasse. Es befinden sich noch zwei Trassenvarianten in der Diskussion, wir bitten daher um Prüfung, ob die Trassen im Plan dargestellt werden können.	**Kenntnisnahme** Die Formulierung im Nahverkehrsplan 2026 zu der genannten Verbindung ist äußerst vage: „Perspektivisch ist eine Erschließung des Technologieparks und des KIT Campus Ost über eine Neubaustrecke ab der Wendeschleife Hirtenweg angedacht, auch die Anbindung bis zur ehemaligen Fläche der General-Kammhuber-Kaserne ist denkbar.“ Im Rahmen der nächsten Aktualisierung des FNP (vsl. 2027) wird – in Rückkopplung mit der AVG/KVV sowie dem Stadtplanungsamt Karlsruhe – geprüft, ob das Projekt in der Begründung des FNP oder in der Karte vermerkt wird.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Gemeinsame Stellungnahme der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände: • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. • unterstützt durch den BUND Karlsruhe • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. 1. Reduzierung der Bauflächen Die Reduzierung der geplanten Brutto-Baufläche von ursprünglich 10,8 Hektar auf insgesamt 5,5 Hektar wird von uns ausdrücklich begrüßt. Dass die tatsächliche Bewaldung nun auch formal im FNP nachvollzogen und gesichert wird, ist ein wichtiger Schritt für den Naturschutz. 2. Nähe zu Schutzgebieten und Biotopen / Monitoring Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“ sowie das Waldbiotop „Wald mit schützenswerten Tierarten W Rintheim“ (Biotop-Nr. 269162126076). Die Verschiebung der konkreten Überwachungsmaßnahmen in die verbindliche Bauleitplanung ist formal zwar zulässig. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu diesen sensiblen Schutzgebieten fordern wir jedoch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans die Festlegung von grundsätzlichen Überwachungszielen und Indikatoren. Bindende Vorgaben für den	**Kenntnisnahme** **Der Einwendung wird nicht gefolgt** aus Kapitel 2.4: „Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	nachfolgenden Bebauungsplan – insbesondere zur Überwachung baubedingter Störeinflüsse (Lärm, Licht, Baustellenverkehr) auf die geschützten Tierarten – sind zwingend erforderlich. 3. Ökologische Baubegleitung Wir gehen davon aus – und fordern dies hiermit ein –, dass die anstehenden Vorhaben und Baumaßnahmen auf dem Areal wie bei vorangegangenen Projekten durch eine fachlich hochwertige, unabhängige ökologische Baubegleitung (ÖBB) in der Planungs- und Bauphase abgesichert werden. 4. Grundsatz: Sanierung vor Neubau Aus Gründen des Ressourcenschutzes und der grauen Energie weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass auf dem Gelände der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne der Erhalt und die Sanierung von Bestandsgebäuden dem Neubau vorzuziehen sind.	allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.“ **Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Bebauungsplanung** **Kenntnisnahme**
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Hiermit melden wir Fehlanzeige. Die Änderungen entsprechen unseren Planungen und wurden entsprechend berücksichtigt.	**Kenntnisnahme**
Deutsche Flugsicherung	Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Betroffen ist unsere Sendestelle auf dem Dach unserer Niederlassung. Die hohen Gebäudeteile führen zwar zu Reichweiteneinschränkungen, aufgrund der Lage der Gebäude sind diese akzeptabel. Aufgrund der Betroffenheit ist eine Vorlage der Bauanträge beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zur Genehmigung erforderlich. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Bebauungsplanung**
Deutsche Telekom GmbH	***Stellungnahme aus der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB:*** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung KA Rintheimer Querallee in Karlsruhe nehmen wir wie folgt Stellung:	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Bebauungsplanung**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich mehrere Glasfaser- und Kupferkabel der Telekom, sowie ein Schacht. Der Rückbau der bestehenden Bestandsleitungen auf dem Grundstück muss vor einem Abriss über unseren Bauherrenservice beantragt werden und ist nur durch deren Auftragnehmer statthaft. Unsere Anlagen sind bei den Arbeiten zu schützen und dürfen nicht beschädigt oder in der Lage verändert werden. Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Anlagen der Telekom einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Telekomanlagen freizulegen. Zu unseren Anlagen sind bei Kreuzungen und bei Parallelverlegung lichte Abstände von 0,3 m einzuhalten. Unsere Kabel liegen in der Regel auf 60 cm Tiefe. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Vor Beginn der Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html ***Nach Rückfrage bei Telekom: Die folgende im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB abgegebene Stellungnahme gilt ergänzend zur Stellungnahme zu § 4 (1) BauGB und bezieht sich auf die Leitungen im öffentlichen Bereich.*** Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	**Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der Bebauungsplanung**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Zur Flächennutzungsplanänderung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Vor Beginn von Arbeiten muss die ausführende Firma eine aktuelle Trassenauskunft bei der Telekom einholen: https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html Bei Planänderungen bitten wir um erneute Beteiligung. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Durch die FNP-Einzeländerung „KA-Rintheimer Querallee“ werden die Belange der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen nicht berührt.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Marxzell	Seitens der Gemeinde Marxzell bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Weingarten	Nach Prüfung der Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass die Belange der Gemeinde Weingarten (Baden) nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
Gesundheitsamt (LRA)	Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.	**Kenntnisnahme**
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Landratsamt Karlsruhe	Von Seitens des Landratsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Planung zur FNP-Einzeländerung „KA-Rintheimer Querallee“.	**Kenntnisnahme**
Landratsamt Karlsruhe Dezernat V Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung	Hierbei sind weder Belange der Flurneuordnung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	**Kenntnisnahme**
Netze BW	Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „KA-Rintheimer Querallee“ unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Wir bitten darum, falls noch nicht geschehen, die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH am Vorhaben zu beteiligen.	**Kenntnisnahme** Die Stadtwerke Karlsruhe wurden beteiligt.
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, Stellung genommen. Die dort geäußerten Hinweise und Anregungen behalten auch für das in der Offenlage modifizierte Planvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit und werden hier nochmals aufgeführt: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Bodenkunde Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Hydrogeologie Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage der Planflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. 3. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 | Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde haben wir bereits mit Schreiben vom 27. Februar 2026 Stellung genommen haben. Aus raumordnerischer Sicht haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden FNP-Änderung stehen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen.	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	Wir bitten jedoch um redaktionelle Korrektur auf Seite 2 der Begründung: In der Tabelle der Restriktionen sollte unter Regionalplan, Ziffer 1) „Regionaler Grünzug“, anstelle von Grünzäsur, genannt werden. Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: *Das Areal der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne ist derzeit mit ca. 10,8 ha als Sonderbaufläche „Kaserne“ dargestellt. Dies soll in Mischbaufläche (4,1 ha), Sonderbaufläche „Dienstleistung“ (1,4 ha), Grünfläche (3,0 ha) sowie – der tatsächlichen Bewaldung entsprechend – als Waldfläche (2,3 ha) geändert werden.* *Im Regionalplan Karlsruhe 2025 sind die Bauflächen als bestehende Siedlungsfläche, die bewaldeten Flächen als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Bereich der Rintheimer Querallee verläuft zudem eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung. Nach Plansatz 4.1.6 (Z) 3 sind dort bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer Radschnellverbindung nicht vereinbar sind. Eine konkrete Trassenführung steht noch nicht fest. Eine Realisierung im Kontext bestehender Verkehrsflächen erscheint zukünftig weiterhin möglich. Der vorliegenden Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.*	**Der Anregung wird gefolgt** Ziffer 1) wurde korrigiert
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5	Die Industriereferate sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es liegen keine unserer Betriebe im Vorhabenbereich.	**Kenntnisnahme**
Stadt Ettlingen	Belange der Stadt Ettlingen werden durch die Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	**Kenntnisnahme**
Stadt Karlsruhe	Zur geplanten Einzeländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus fachbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung (von Sonderbaufläche Kaserne in Gemischte Baufläche, Wald, Grünfläche (Parkanlage).	**Kenntnisnahme**
terranets bw GmbH	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
terranets bw GmbH	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.	**Kenntnisnahme**
TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030, KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe-Oststadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	**Kenntnisnahme**
Verband Region Karlsruhe	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 13.02.2026. In der nun aktuell vorgelegten Plandarstellung wurde die in der frühzeitigen Beteiligung noch enthaltene Unterteilung der Baufläche in eine Sonderbaufläche und eine gemischte Baufläche aufgehoben. Die gesamte Baufläche wird stattdessen als gemischte Baufläche dargestellt. Regionalplanerische Belange sind von dieser Modifizierung der Einzeländerung nicht berührt. Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: *Der Änderungsbereich, das Areal der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne, des ehemaligen Kreiswehrersatzamtes sowie der ehemaligen Bundeswehrfachschule ist derzeit im Flächennutzungs-plan 2030 als Sonderbaufläche „Kaserne“ (10,8 ha) dargestellt und soll in eine Mischbaufläche (4,1 ha) und eine Sonderbaufläche „Dienstleistung“ (1,4 ha) umgewidmet werden (insg. 5,5 ha). Der süd-westliche Teilbereich der Planfläche ist, entgegen der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan, bewaldet. Mit der Einzeländerung wird die tatsächliche Bewaldung nachvollzogen und die Darstellung der Baufläche damit um 5,3 ha reduziert.* *Der Regionalplan 2025 stellt die geplante Mischbaufläche und die geplante Sonderbaufläche als bestehende Siedlungsfläche dar und legt den bewaldeten Bereich als Regionalen Grünzug fest. Die Einzeländerung des Flächennutzungsplanes steht damit nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans in Bezug auf den Regionalen Grünzug.* *Im Bereich der Einzeländerung verläuft gemäß Regionalplan 2025 eine Freihaltetrasse für den Neubau einer Radschnellverbindung in Form eines Vorranggebiets. Nach Plansatz 4.1.6 (Z) 3 sind dort bauliche Anlagen, Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, die mit einer Radschnellverbindung nicht vereinbar sind. Deren konkrete Trassenführung ist bislang nicht festgelegt. Wir gehen davon aus, dass eine solche Verbindung, sofern sie im betreffenden Bereich*	**Kenntnisnahme**

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	geplant wird, im unbebauten Umfeld bestehender Verkehrsflächenrealisiert werden wird. Daher steht das Vorhaben auch diesem Ziel des Regionalplans nicht entgegen.	
Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	**Kenntnisnahme**